



Gewerbehallenstrasse 2
CH-8304 Wallisellen
Telefon +41 44 / 830 10 33

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name

Unter dem Namen Turnier-Tanzsportklub Zürich, abgekürzt TTZ, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60-79 des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2: Sitz

Der TTZ hat seinen Sitz am Ort des Klubsekretariates. Wenn die Umstände es erfordern, kann er verlegt werden, oder es werden mehrere Sitze gebildet, wobei der Hauptsitz bestimmt werden muss.

Art. 3: Zweck

Der TTZ bezweckt die Förderung und Pflege des Turniertanzsportes, des Gesellschaftstanzes und verwandter Tanzaktivitäten. Er kann sich dazu auch anderen Organisationen anschliessen. Er verfolgt ideelle Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4: Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für Aktivitäten des TTZ. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1.1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.2: Sport rauchfrei

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5: Mitgliederkategorien

Der Turnier-Tanzsportklub Zürich besteht aus:

a. **Aktivmitgliedern**

Lizenzierte Aktivmitglieder sind Inhaber von gültigen Lizenzen und starten im Namen des TTZ.

b. **Jugendmitgliedern**

Jugendmitglieder sind lizenzierte Tänzer/innen die für den TTZ in den Alterskategorien Schüler, Junioren oder Jugend starten. Sie nehmen aktiv am Klubleben teil. Die Jugendmitgliedschaft dauert bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

c. **Passivmitgliedern**

Die Passivmitgliedschaft hat den Zweck, den Tanzsport in seinen Bestreben zu unterstützen. Passivmitglieder haben die Möglichkeit, an allen Klubaktivitäten teilzunehmen. In der Regel sind Passivmitglieder nicht Inhaber einer gültigen Lizenz, ausser sie starten im Namen eines anderen Klubs. Mitgliedschaftsberechtigt sind natürliche Personen, wie auch Körperschaften.

d. **Frei- und Ehrenmitgliedern**

Für grosse Verdienste oder bei besonderen Umständen können Mitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Würdigung, die der Klub zu verleihen

hat; sie wird nur besonders verdienten Mitgliedern oder Persönlichkeiten zuteil. Die Ehrenmitglieder erhalten bei ihrer Ernennung durch die GV eine Ehrennadel. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6: Beitritt

Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe einer unterschriebenen Beitrittserklärung beantragt. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine allfällige Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten durch den Vorstand bekannt gegeben werden und braucht nicht begründet zu werden; andernfalls ist die Mitgliedschaft rechtskräftig.

Art. 7: Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Ableben.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Beiträge sind für das Austrittsjahr geschuldet. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es seiner Beitragspflicht nicht mehr nachkommt.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn er im Interesse des Klubs oder dessen Ansehen gerechtfertigt ist.

Ein Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet, wobei dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist.

Den endgültigen Entscheid über den Ausschluss fällt die Generalversammlung.

Die vorstehenden Bestimmungen werden auf Körperschaften sinngemäss angewandt.

Art. 8: Rechte und Pflichten

Nach der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.

Es verpflichtet sich, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.-.

Die Vorstandsmitglieder sind von ihrem Mitgliederbeitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben:

1. das Stimm- und Wahlrecht
2. das Recht, Anträge zu stellen und die Abstimmung an der Generalversammlung zu verlangen
3. das Informationsrecht über Klubangelegenheiten

Mit der Jugendmitgliedschaft erlangt ein Elternteil des Jugendmitgliedes automatisch alle Rechte bis zur Vollendung des Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied das 16. Lebensjahr erreicht.

III. ORGANISATION

Art. 9: Organe

Die Kluborgane sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten/ der Präsidentin und den Ressortleitern
- Die Kontrollstelle

Art. 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11: Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 12: Geschäfte der Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom Vorjahr
2. Abnahmen:
 - Jahresberichte des Präsidenten/ der Präsidentin
 - Jahresberichte der Ressortleiter

- Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
 - Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme des neuen Jahresprogrammes
 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 5. Entgegennahme des Budgets
 6. Wahlen
 - Präsident/ Präsidentin
 - Ressortleiter
 - Kontrollstelle
 7. Änderungen der Statuten
 8. Entscheid über Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
 9. Ernennungen zu Frei- und Ehrenmitgliedern
 10. Ausschlüsse von Mitgliedern
 11. Entscheid über den Anschluss an andere Organisationen
 12. Entscheid über eine Sitzverlegung
 13. Entscheid über die Auflösung des Klubs
 14. Beschluss über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Klubs

Art. 13: Anträge und Beschlussfassung

Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Punkte 7, 13 und 14 aus Art. 12.

Eine Statutenänderung, sowie der Beschluss über die Auflösung einer Sektion und die Handhabung ihres Bilanz-Saldos erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen; die Auflösung des Vereins und die Handhabung dessen Bilanz-Saldos muss von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 14: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin und allen Ressortleitern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 15: Finanzen

Die Einnahmen des TTZ bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen aus Aktivitäten des Klubs.

Art. 16: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird jährlich gewählt. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden.

Der Vorstand kann jederzeit Zwischenrevisionen veranlassen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten am 8.5.2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31.5.2013.

Zürich, 8.5.2015

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Sabine Zimmermann



Vera Bruderer

IV. Anhang

Anhang 1.1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- *Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)*
- *Vereinslokalitäten sind rauchfrei*
- *Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen*
- *Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:*
 - *Wettkämpfe*
 - *Sitzungen (inkl. DV/GV)*
 - *Spezielle Anlässe (z.B. Turnierabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)*